

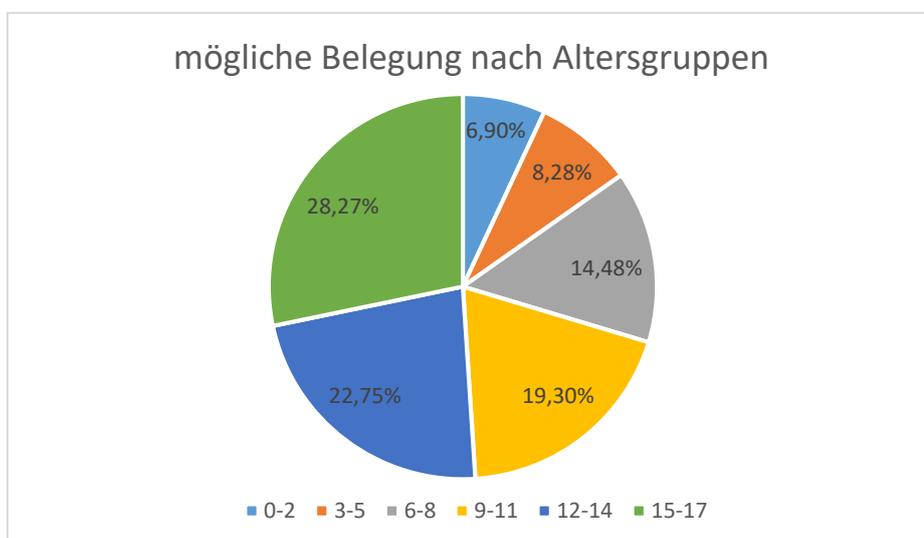
Auswertung Abfrage Inobhutnahmeplätze/Quarantäneplätze in den stationären Einrichtungen der Spitzenverbände

Allgemeines:

- Die Befragung ging an alle stationären Einrichtungen von 8 Spitzenverbänden in BW und erfolgte im Zeitraum 23.03. bis 31.03.2020
- Insgesamt gab es 105 Rückmeldungen.
- Aufgrund der aktuellen dynamischen Entwicklung kann die Auswertung nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erhebung darstellen.

Angebote an Quarantäneplätze:

- 37 Einrichtungen können nach der Befragung Quarantäneplätze bzw. –gruppen in ihrer Einrichtung vorhalten. Einzelne haben leerstehende Räumlichkeiten, die dafür genutzt werden können. Bei einem Teil sind die Quarantäneplätze jedoch an Bedingungen geknüpft wie z.B.
 - a) ausreichendes Personal (fehlt gerade), aber Platz ist vorhanden.
 - b) Aufnahme, wenn es Coronafall in der Einrichtung gibt und die Gruppe unter Quarantäne steht.
 - c) Wenn Immunität nach Erkrankung in der Einrichtung/Gruppe besteht und keine weitere Ansteckungsgefahr gegeben ist.
 - d) Ggf. könnte zum Beispiel ein zentrales Quarantäneangebot von mehreren Trägern gemeinsam vorgehalten werden (einer stellt Räumlichkeiten, der nächste Personal etc.).
- Die folgenden Angaben zu den Platzzahlen sind deshalb nur bedingt aussagekräftig. Es werden ca. 162 Plätze für Baden-Württemberg als Quarantäneplätze für Inobhutnahme benannt. Die Plätze können in 22 Einrichtungen, die eine Angabe gemacht haben, nach Altersgruppen zwischen 0 bis 17 wie folgt in Anspruch genommen werden.



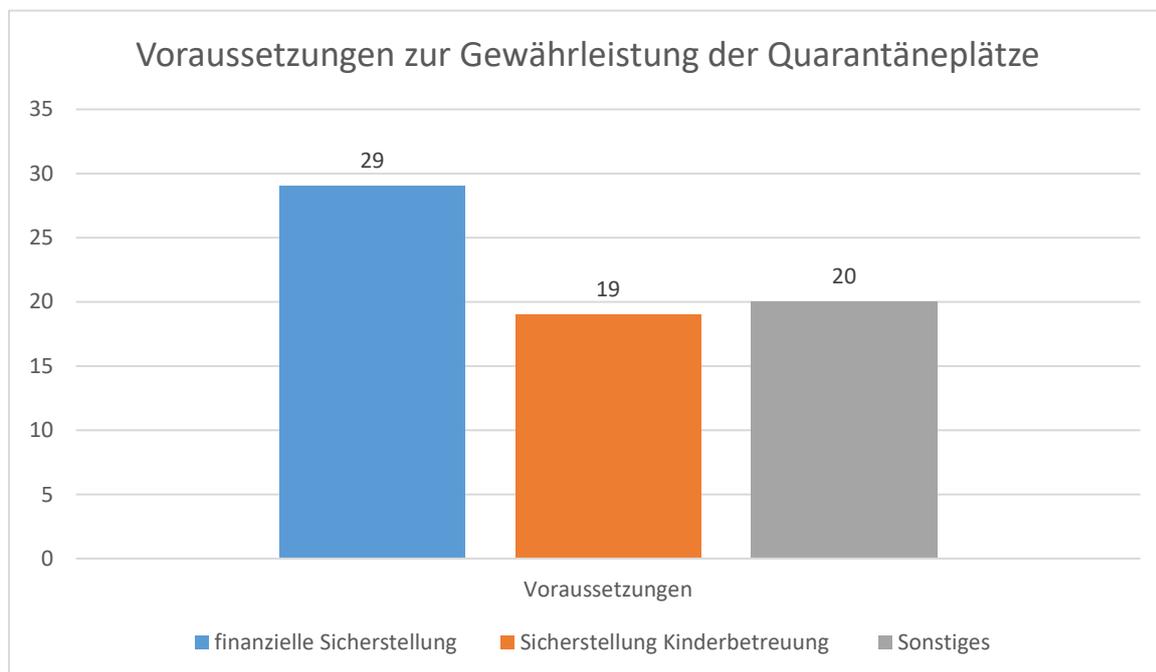
Aus der Abbildung ergibt sich, dass gerade für die jüngeren Kinder (unter 5 Jahren) hier nur ein eingeschränktes Angebot an Inobhutnahmeplätze im stationären Bereich gegeben ist. Der Schwerpunkt liegt eher im jugendlichen Alter.

- Bezüglich Geschlecht stehen von den benannten 162 Plätzen 36 nur für Jungen und lediglich 13 für Mädchen zur Verfügung. Bei den anderen Nennungen erfolgte keine spezifische Geschlechtsangabe, sodass hier davon auszugehen ist, dass dies je nach Belegung der Gruppe variabel ist.

Voraussetzungen für die Gewährleistung von Quarantäneplätze neben personellen und räumlichen Ressourcen sowie Schutzausstattung:

- Bei den 37 Einrichtungen, die ein Angebot vorhalten können, wurden die notwendigen Voraussetzungen neben personellen und räumlichen Ressourcen sowie Schutzausstattung erfragt. Hier wurden folgende Antwortmöglichkeiten vorgegeben:
 - a) Finanzielle Sicherstellung der freigehaltenen bzw. dann belegten Plätze (Mehraufwand durch Einzelbetreuung)
 - b) Sicherstellung der Kinderbetreuung der eigenen Kinder der Fachkräfte (analog kritischer Infrastruktur)
 - c) Sonstiges

Dabei ergab sich folgende Verteilung (Mehrfachnennungen möglich):



Insbesondere unter Sonstiges zeigen sich folgende Nennungen:

- a) Schutzausstattung (inkl. Einführung durch Fachkraft und gesicherte Nachlieferungen) (5 Nennungen)
- b) genügend Personal (5 Nennungen)
- c) Klare Richtlinien/transparente Anforderungen der involvierten Behörden und gesicherte Arztkontakte (u.a. KVJS und Gesundheitsamt) (3 Nennungen)

Bedarf an zentralen Quarantäneangeboten in der stationären Jugendhilfe im Rahmen der Inobhutnahme:

- 46 von 105 rückmeldenden Einrichtungen (43,8%) sehen einen Bedarf an zentralen Quarantäneangeboten in der stationären Jugendhilfe im Rahmen der Inobhutnahme, 19,0% sehen hingegen keinen Bedarf. Von 39 Einrichtungen liegt hierzu keine Angabe vor. Dennoch lässt sich hieraus ableiten, dass tendenziell zentrale Quarantäneangebote notwendig sind, da diese von den Einrichtungen selbst nicht vorgehalten werden können. Dieser Bedarf trifft eher kleinere Einrichtungen als größere Einrichtungen und ist zudem regional zu betrachten.
- 15 der befragten Einrichtungen gaben an, dass sie hier ein Angebot vorhalten können, 4 davon eventuell bzw. in Kooperation mit einer anderen Einrichtung.
- Insgesamt meldeten 5 Einrichtungen zurück, dass es bereits Absprachen und Regelungen vor Ort gibt bzw. geben sollte, um hier Angebote regional zu schaffen.
- Es gibt leerstehende Räumlichkeiten, u.a. Jugendherbergen, Internate oder Jugendwohnheime, die ggf. genutzt werden können.

Fazit:

- Es wird von Seiten der zurückmeldenden Jugendhilfeeinrichtungen ein Bedarf an zentralen Quarantäneangeboten gesehen.
- Die Regelungen sollten hier regional durch das Jugendamt oder im Zusammenschluss mit mehreren Jugendämtern mit den freien Jugendhelfeträgern vor Ort erfolgen. **Hierzu empfiehlt sich ein Krisenstab, der die Rahmenbedingungen regional klärt.**
- Ggf. können freistehende Gebäude wie Jugendherberge, Jugendwohnheime dafür genutzt werden.
- Es bedarf klarer Vorgehensweisen und Absprachen mit den involvierten Behörden. Mit dem Gesundheitsamt sollte im Vorfeld geklärt werden, ob in bereits vorhandene Quarantänegruppen weitere junge Menschen mit Corona in Obhut genommen werden können. Bisher von Corona betroffene Einrichtungen erhielten u.a. vom Gesundheitsamt ein Aufnahmestopp. Zudem sind eine enge medizinische Kooperation, z.B. mit einem Arzt, sowie die Einweisung in die Anwendung der Schutzkleidung notwendig.
- Es muss genügend Schutzkleidung vorhanden sein, um das Angebot zu realisieren.
- Die Finanzierung des Angebots und auch des damit verbundenen Mehrbedarfs muss sichergestellt sein.
- Genügend personelle Ressourcen müssen für die Angebote vorhanden sein, dies schließt die Erweiterung der Betreuungskräfte um Nichtfachkräfte, die nach Prüfung vom Landesjugendamt zeitnah zugelassen werden.
- Für jüngere Kinder müssen Angebote im stationären Bereich geschaffen werden. Inwieweit hier Pflegefamilien/Erziehungsstellen und unter welchen Voraussetzungen in Betracht kommen, wird zu klären sein.